

EHRUNGSORDNUNG

Beschluss Chorjugendtag am 13.09.2021

Präambel

Die Deutsche Chorjugend kann Personen und Organisationen mit einer Ehrung laut nachstehender Ehrungsordnung auszeichnen, die sich durch Förderung von oder besondere Verdienste um die allgemeinen Interessen der Deutschen Chorjugend oder insbesondere um die Interessen der singenden Kinder und Jugendlichen sowie um den Gesang in außerordentlicher Art und Weise ausgezeichnet haben.

§ 1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für eine Ehrung durch die Deutsche Chorjugend liegt, soweit diese Ordnung nichts Anderes vorgibt, beim Bundesvorstand der Deutschen Chorjugend.

§ 2 Ehrungen

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen und zeitlichen Vorgaben sind folgende Ehrungen durch die Deutsche Chorjugend möglich:

- a) Allgemeine Ehrungen für das aktive Singen im Kinder- oder Jugendchor:
Kinder und Jugendliche gem. der Satzung der Deutschen Chorjugend werden für das Singen im Kinder- und Jugendchor oder in anderen Mitgliedsgruppen für folgende Jubiläen ausgezeichnet:
 - 1. 10 Jahre aktives Singen
 - 2. 15 Jahre aktives Singen
 - 3. 20 Jahre aktives Singen

- b) Spezielle Ehrungen:
 - 1. Ehrung für Chorleitende mit einer 10-jährigen Tätigkeit in Kinder- und Jugendchören
 - 2. Ehrung für Menschen im Bereich Chororganisation in Kinder- und Jugendchören mit einer 10-jährigen Tätigkeit

3. Ehrung für Tätigkeit in regionalen und /oder fachlichen Chorjugenden mit einer 10-jährigen Tätigkeit
4. Ehrung für Kinder- und Jugendchöre (und andere Mitgliedsgruppen) für das 25-jährige Bestehen
5. Über die oben genannten Ehrungen hinaus, können die Organe der Deutschen Chorjugend auf Beschluss weitere Ehrungen für Verdienste, welche über das gewöhnliche Maß hinausgehen, vergeben.
6. Für außerordentliche Leistungen...

wird eine Form gesucht. Die AG legt die Vorschläge zur nächsten Mitgliederversammlung in 2021 vor.

§ 3 Art der Ehrung

- a) Die Ehrungen gem. § 2 a) 1.-3. und § 2 b) 1.-4. erfolgen durch Verleihung einer Urkunde der Deutschen Chorjugend.
- b) Die Art der Ehrungen gem. § 2 b) 5. und 6. werden vom verleihenden Organ der Deutschen Chorjugend gemeinsam mit der Verleihung beschlossen.

§ 4 Zeitlicher Abstand und Verteilung der Ehrungen

- a) Die Ehrungen gem. § 2 b) 1.-3. werden in Zehner-Schritten verliehen
- b) Die Ehrungen gem. § 2 b) 4. werden in Fünfer-Schritten verliehen

§ 5 Anträge

- a) Eine Ehrung erfolgt auf Antrag.
- b) Die Ehrungen gem. § 2 a) 1.-3. und § 2 b) 1. -4. werden über den Antrag in der Anlage zu dieser Ordnung beantragt.

- c) Die Ehrungsanträge sind über den zuständigen Mitgliedsverband zu stellen, der die geprüften Anträge an die Deutsche Chorjugend weiterleitet.
- d) In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind vom Vorgehen abweichende Ehrungen durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zu Ehrenden zulässig.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

Über die Aberkennung einer Ehrung entscheidet das für die Verleihung zuständige Organ.

Anlage: Antrag auf Ehrung durch die Deutsche Chorjugend